



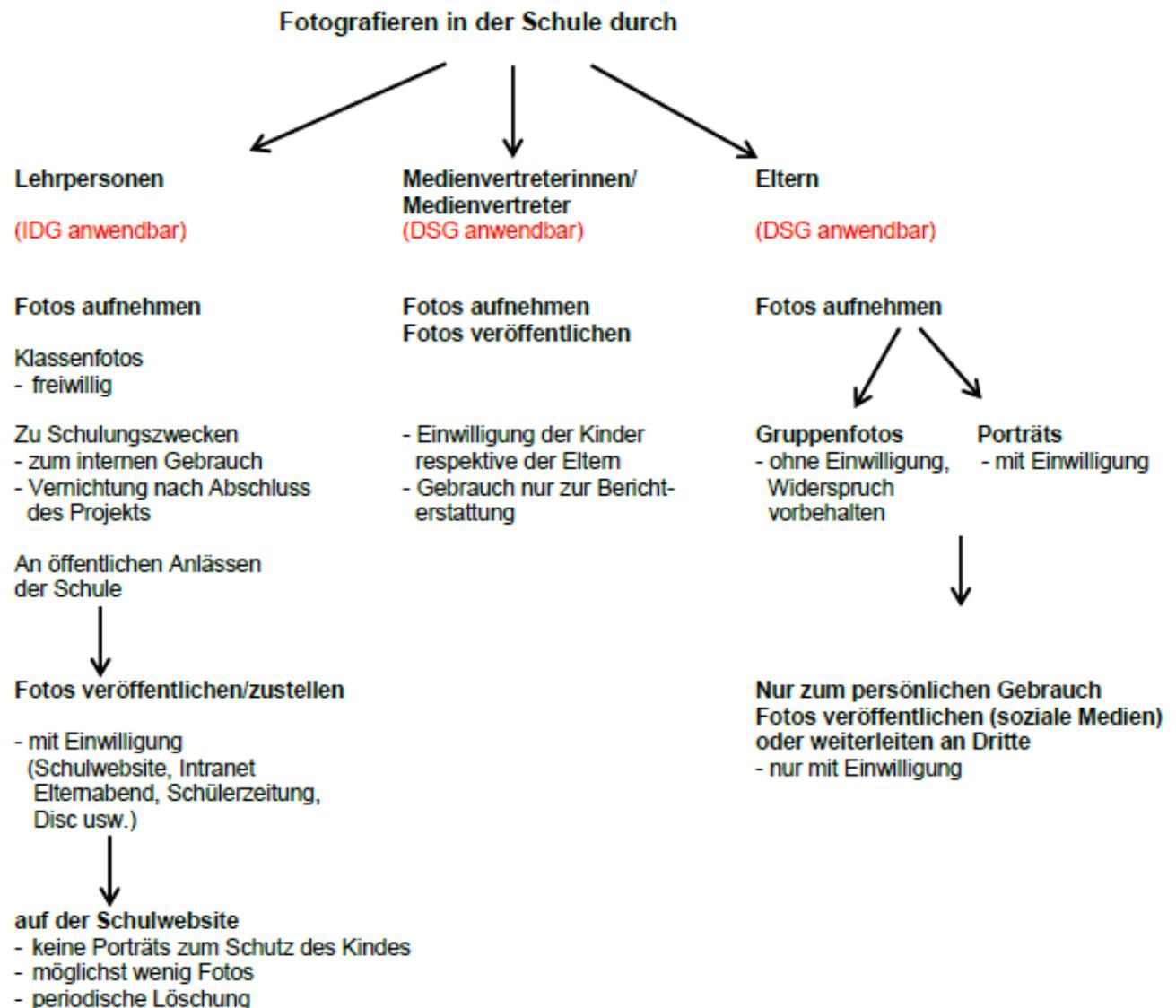
Weisung

Umgang mit Fotografieren an den Schulen Zell

Art. 1 Grundlagen

¹ Grundlagen sind das kantonale Gesetz über Information und Datenschutz (IDG) und die Datenschutzbestimmungen des Bundes (Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)). Je nachdem, wer zu welchem Zweck fotografiert, gelten die Datenschutzbestimmungen des Bundes oder diejenigen des Kantons.

Art. 2 Übersicht



Art.3 Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos

¹ Die Einwilligung kann grundsätzlich formlos oder durch konkludentes Verhalten erfolgen. Konkludentes Verhalten bedeutet, dass der Betroffene sich so verhält, dass man daraus schliessen kann, dass er nichts gegen das Fotografieren einzuwenden hat.

Auch ein «Opt-out» ist möglich. Hier informieren Lehrpersonen, dass an einem Anlass fotografiert wird, und bitten diejenigen Personen sich zu melden, die nicht auf Bildern erscheinen wollen.

² Fotos von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit ihrer Einwilligung aufgenommen und veröffentlicht werden. Es gilt das Recht am eigenen Bild.

³ Urteilsfähige Schülerinnen und Schüler erteilen die Einwilligung selbst. Bei jüngeren und/oder nicht urteilsfähigen Kindern erteilt diese der gesetzliche Vertreter, im Normalfall die Eltern. Als urteilsfähig gilt ein Kind, wenn es die Folgen seiner Einwilligung abschätzen kann, wobei die individuelle Entwicklung des Kindes zu berücksichtigen ist. Es gibt keine absolute Altersangabe.

Art. 4 Fotografieren in der Schule

¹ Es muss zwischen dem Fotografieren selbst und dem Veröffentlichen respektive der Zustellung an die Kinder oder deren Eltern unterschieden werden. Für das Veröffentlichen von Fotos, die andere Kinder als die eigenen zeigen, ist immer eine Einwilligung einzuholen. Dies gilt für das Veröffentlichen im Internet ebenso wie für die Publikation in der Schülerzeitung. Auch wenn die Fotos auf einer Disc gespeichert werden und allen Kindern und deren Eltern zugestellt werden, muss die Einwilligung eingeholt werden.

Art. 5 Fotografieren durch Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen dürfen im Unterricht fotografieren, wenn die Fotos zu Schulungszwecken gebraucht und keinen weiteren Personen zugänglich gemacht werden. Sobald die Aufnahmen an Dritte weitergegeben werden, sind die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe (gesetzliche Grundlage, Einwilligung) zu beachten. Das Material ist zu vernichten, sobald es für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird.

Art. 6 Fotografieren durch Medienvertreterinnen / Medienvertreter

¹ Fotografieren Medienvertreterinnen und -vertreter während des Unterrichts, an internen Schulanlässen oder auf dem Schulareal, müssen die Schülerinnen und Schüler respektive ihre Eltern vorgängig informiert werden und in die Aufnahmen einwilligen. Die Fotos dürfen nur im Rahmen dieser Berichterstattung verwendet werden.

Art. 7 Fotografieren durch Eltern oder Kinder

¹ Fotografieren Eltern ihre Kinder mit anderen Kindern oder die Kinder sich und andere im Unterricht, an internen Schulanlässen oder auf dem Schulareal, so ist dies erlaubt, wenn

- die Fotos nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und
- die Eltern der anderen Kinder respektive diese Kinder selbst nichts dagegen einzuwenden haben und
- die Hausordnung der Schule kein Fotoverbot enthält.

² Nicht erlaubt ohne Einwilligung sind

- Porträts anderer Kinder,
- Veröffentlichungen dieser Bilder (beispielsweise in sozialen Netzwerken),
- Bekanntgabe respektive Weitergabe an nicht beteiligte Dritte.

Art. 8 Fotografieren an Schulanlässen ausserhalb des Schulareals und an öffentlichen Anlässen in der Schule

¹ Wenn Lehrpersonen, Medien oder Eltern im Freien fotografieren, dürfen sie dies grundsätzlich auch ohne Einwilligung der Betroffenen, solange keine Porträts aufgenommen werden. Wer sich in der Öffentlichkeit aufhält, muss in Kauf nehmen, auf einem Bild als eine unter mehreren Personen fotografiert zu werden.

Dies gilt auch für öffentliche Anlässe an der Schule.

² Aufnahmen im Klassenzimmer sind nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Lehrperson erlaubt.

Art. 9 Fotos von Schülerinnen und Schülern auf der Schulwebsite

Für die Veröffentlichung von Fotos auf der Website ist eine Einwilligung einzuholen. Zum Schutz des Kindes sollen keine Porträtaufnahmen veröffentlicht werden. Weiter sind so wenige Bilder wie möglich im Internet zu veröffentlichen. Sie sind periodisch zu löschen. Die Namen der Kinder dürfen nicht erwähnt werden.

Art. 10 Fotos in der Schülerzeitung

Die Veröffentlichung von Fotos in der Schülerzeitung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht weniger problematisch als die Veröffentlichung im Internet. Trotzdem ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler respektive deren Eltern nötig.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 24.09.2019 und per sofort in Kraft gesetzt.

Rikon, 24. September 2019

SCHULPFLEGE ZELL

Andreas Vetsch
Präsident



Gabriela Kleiner
Leiterin Schulverwaltung